

und endlich durch ein oder zwei Mitglieder der Kunstkommission für die künstlerische Plazierung der von den Jurys angenommenen Werke besorgt sein. An vorbereitenden Arbeiten hat mithin die Kunsthau-  
direktion ihrerseits lediglich für die Entgegennahme der Kunstwerke von den Transportanstalten, das Auspacken dieser Werke, das Versorgen der Kisten, das Aufstellen der Werke für die Juryverhandlungen und im weitern die Vorbereitungen bis zur Drucklegung des Katalogs und die Acquisition von Inseraten für denselben zu sorgen. Von der Ueber-  
gabe der fertig installierten Ausstellung hinweg liegen dagegen sämtliche Verwaltungsgeschäfte (Reinigung und Bewachung der Lokale, Verkauf von Kunstwerken und Katalogen, das Wiedereinpacken und die Rücksendung der Werke etc.) mit Einschluss der bezüglichen Korrespondenzen (Beschwerden und Rekurse ausgenommen), Ihren Organen ob.

In finanzieller Hinsicht dagegen ist folgende Regelung vorgesehen:

I.

Die Zürcher Kunstgesellschaft stellt der Bundesbehörde für den Salon 1928 zur Verfügung:

1. Sämtliche Ausstellungsräume (mit Ausnahme der Hodler- und Bibliotheksäle) des früheren und des erweiterten Kunsthauses, mit Wandbehangstoffen und Läufern etc. versehen, vom Momente der Einlieferung der Kunstwerke an bis zu ihrer Rückspedition nach Schluss, und

2. für die nämliche Zeit ferner das gesamte ordentliche (ständige und nichtständige) Direktions-, Kanzlei-, Pack-, Reinigungs- und Aufsichtspersonal (exkl. Bibliothekpersonal).